

Info- und Merkblatt

KUW und die Teilnahme an gottesdienstlichen und weiteren kirchlichen Anlässen

Die Kirchliche UnterWeisung (KUW) ist im Unterschied zu schulischem Religionsunterricht nicht «nur» ein informativer Unterricht, in dem (hoffentlich auch!) etwas «über» Religion, biblische Inhalte und kirchliche Anliegen gelernt wird, sondern er beinhaltet darüber hinaus auch eine Einführung «in» die Praxis und eigene Erfahrung von Kirche, Religion, Gottesdienst und Umgang mit entsprechenden Inhalten.

(Das soll das etwas ungewohnt tönende Wort «Unterweisung» ausdrücken, das im Unterschied zu «Unterricht» eben auch den Aspekt «Einführung in ... / Beheimatung in.../ Unterwegssein in ...» anklingen lässt)

Die (Doppel)lektionen und anderen KUW-Veranstaltungen können diese Einführung in die Praxis des Christseins und des Kircheseins nur beschränkt leisten.

Deshalb verlangt die verbindliche **Kirchenordnung der Reformierten Kirchen BE-JU-SO** zusätzlich folgendes:

Zur Unterweisung gehört der Besuch von insgesamt mindestens 15 Kirchgemeindegängen ...

(auf den drei Stufen der KUW)

(Art. 61 Kirchenordnung Landeskirchen BEJUSO)

Diese Zahl stellt ein Minimum dar – zugleich gestalten wir in der KUW auch ein paar Anlässe mit.

Beidem tragen wir Rechnung und setzen diese Rahmenbedingungen bei uns deshalb wie folgt um:

In der **KUW I** (Unterstufe, 1.-3. Klasse) sind selbstverständlich die gemeinsam als Klasse (mit)gestalteten ca. 2 gottesdienstlichen Anlässe verbindlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Teilnahmen verbindlich erwartet.

In der **KUW II** (4.-6. Kl.) **und KUW III** (7.-9.Kl.) sind ebenfalls die wenigen (ca. 1-3) mitgestalteten Anlässe (inkl. der abschliessenden eigenen Konfirmationsfeier) Teil der KUW und verbindlich.

Darüber hinaus sollen auf diesen beiden letztgenannten Stufen nach eigener Wahl und möglichst über die Jahre verteilt **noch mindestens 12 Teilnahmen** an Kirchgemeindegängen geplant werden.

Im Prinzip besteht dabei «freie Wahl», lediglich mit der Einschränkung, dass ...

1. ... ein möglichst breites Spektrum von Formen und nicht nur Spezialgottesdienste (also höchstens je ein Weihnachts-, Hochzeits-, Beerdigungs-, Konfirmationsgottesdienst !) darunter sind ...

2. ... mindestens die Hälfte (6 von 12) Anlässen **gottesdienstlicher / liturgischer Natur** sind ...

3. ... die übrigen (6) Anlässe gerne auch andere von der Kirche verantwortete Aktivitäten - von der Mithilfe in «Fyre mit Chlyn u Gross» über musikalische, kulturelle, weiterbildende Anlässe bis hin zu Einsätzen bei einem Altersnachmittag etc. – umfassen können. (All das ist und macht wie gottesdienstliches Feiern ebenfalls Kirche aus und gehört zum christlichen Erfahrungs- und Handlungsbereich!)

Einfach gesagt gehört damit alles dazu, was wir jahraus-jahrein als Kirchgemeinde monatlich auf der

Gemeindeseite der Zeitschrift «reformiert.» veröffentlichen und bewerben.

(Selbstverständlich können auch ähnliche Aktivitäten in andern Gemeinden und Kirchen besucht werden)

Die besuchten Anlässe werden **durch Rückmeldekarten bestätigt**, welche die Jugendlichen selbst ausfüllen und die erstmals im 4. Schuljahr abgegeben und bei Bedarf nachbezogen werden können. (**Bsp. siehe Beilage!**)